



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

14. Mai 2019

**Nr. 2019-279 R-120-11 Motion Flavio Gisler, Schattdorf, für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes; Antwort des Regierungsrats**

## I. Ausgangslage

Am 14. November 2018 reichte Landrat Flavio Gisler, Schattdorf, eine Motion für eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes ein. In seiner Begründung führt der Motionär aus, dass das heutige Sozialhilfegesetz (RB 20.3421) seit den Ergänzungen in den Jahren 2007 und 2013 zu den professionalisierten Sozialdiensten und den Bestimmungen zur Einführung der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde keine Anpassungen mehr erfahren hat. Der Motionär weist in seinen Ausführungen auf verschiedene Punkte, wo das heutige Sozialhilfegesetz Mängel aufweist und in Betrachtung der bisherigen Entwicklung im Sozialhilfewesen nicht mehr zeitgemäss ist.

## II. Antwort des Regierungsrats

Das Sozialhilfegesetz beinhaltet Grundsätze der öffentlichen Sozialhilfe wie die Zuständigkeitsregelung, die Definition der Organe und deren Aufgaben, die verschiedenen Leistungen der öffentlichen Sozialhilfe und weitere grundlegende Punkte des Urner Sozialwesens. Das heutige Sozialhilfegesetz ist seit dem 1. Januar 1998 in Kraft und wurde in den Jahren 2007 und 2013 mit themenspezifischen Ergänzungen jeweils teilrevidiert.

Die beiden Teilrevisionen zu zwei spezifischen Punkten zeigen dem Regierungsrat auf, dass das Sozialhilfegesetz in der Vergangenheit ein gutes Fundament des Urner Sozialwesens war und auch heute noch in den wichtigsten Punkten unbestritten ist. Auch ist die bestehende Ausführungstiefe der Gesetzesbestimmungen, in Betrachtung des Umfelds des Urner Sozialwesens, als zweckdienlich anzusehen. Das Sozialhilfegesetz regelt die wichtigen Grundsätze und lässt den im Gesetz definierten Organen den nötigen Handlungsspielraum für die operative Umsetzung. Dadurch wird gewährleistet, dass die Weiterentwicklung der verschiedenen Angebote sichergestellt ist.

Aus der Aufsichtstätigkeit der zuständigen Direktion im Bereich der öffentlichen Sozialhilfe oder auch den Jahresgesprächen mit den privaten Leistungserbringern des Sozialplans stellt der Regierungsrat weiter fest, dass die im Sozialhilfegesetz geregelten Aufgaben grundsätzlich in einer sehr guten Qualität umgesetzt werden und die Leistungen dem Bedarf für die Urner Bevölkerung entsprechen.

Obschon der Regierungsrat die meisten Grundlagen des Sozialhilfegesetzes als unbestritten ansieht und die Versorgungslage der verschiedenen Angebote als positiv beurteilt, ist er der Meinung, dass eine Gesamtrevision nach über 20 Jahren angezeigt ist. Der Regierungsrat teilt dabei die Ansicht des Motionärs, dass gewisse Gesetzesbestimmungen unvollständig sind und sich die Rahmenbedingungen in den letzten 20 Jahren so verändert haben, dass Anpassungen notwendig werden.

Der Regierungsrat ist bereit, eine Gesamtrevision des Sozialhilfegesetzes durchzuführen.

### **III. Empfehlung des Regierungsrats**

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion im Sinne der regierungsrätlichen Antwort erheblich zu erklären.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Amt für Soziales; Direktionssekretariat Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion und Gesundheits-, Sozial- und Umweltdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

